

**Merkblatt für Besucherinnen und Besucher
der Justizvollzugsanstalt Oldenburg,
Cloppenburger Straße 400, 26133 Oldenburg
(Stand Januar 2019)**

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen unsere Besuchsmodalitäten kurz erläutern und Regeln sowie Verfahrensweisen der JVA Oldenburg verständlich näher bringen.

1. Besuchsgenehmigung und Terminvereinbarung

Jede Person (**ab Geburt**) muss vor Besuchen von Untersuchungsgefangenen beim zuständigen Gericht oder der Staatsanwaltschaft eine Besuchsgenehmigung einholen. Bei Besuchen von Strafgefangenen ist dies nicht erforderlich.

Die Besuchertermine werden vom Inhaftierten schriftlich beantragt und **seinen Besuchern in geeigneter Form mitgeteilt**. Folgebesuche können auch mit dem Besuchsdienst vor Ort vereinbart werden. Der Antrag ist aus organisatorischen Gründen sieben Tage vor dem Besuch zu stellen. Sobald der Besuchstermin feststeht, informiert der Inhaftierte die/den Besucher. Telefonische Terminvereinbarungen sind nicht möglich.

Besuchszeiten im Gruppenbesuchsraum

montags und dienstags, sowie donnerstags und freitags	von 14:00 Uhr bis 19:30 Uhr
mittwochs	von 17:00 Uhr bis 19:30 Uhr
samstags in geraden Kalenderwochen	von 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Für Besuche im Gruppenbesuchsraum werden pro besuchten Gefangenen maximal 6 Personen zugelassen, wovon maximal 3 Personen über 18 Lebensjahre sein dürfen.

Besuchszeiten im Einzelbesuchsraum

mittwochs	von 13:15 Uhr bis 16:45 Uhr
donnerstags	von 13:15 Uhr bis 19:15 Uhr

Einzelbesuche werden aufgrund richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnung optisch und akustisch überwacht. Für den Einzelbesuch werden, einschließlich Kinder, maximal 3 Personen zugelassen.

2. Besuchsdauer und Häufigkeit

Die Anzahl der Besuche beträgt maximal 5 Stunden pro Monat.

Besucher sollten aufgrund des Durchsuchungsverfahrens mindestens 30 Minuten vor Besuchsbeginn angereist sein. Der Einlass endet spätestens 30 Minuten nach Beginn des Besuchs. Erleichtern Sie bitte das Durchsuchungsverfahren und schließen Sie bitte alle anderen Gegenstände in das Schließfach ein. Abgezähltes Münzgeld darf in den Besuchsraum mitgenommen werden. Im Besuchsraum besteht die Möglichkeit, von dem eingebrachten Geld ein Paket im Wert von 7,00 € für den Inhaftierten zu kaufen. Folgende Pakete stehen zur Auswahl bereit: 1.) mit Tabak und Schokolade; 2.) Kaffee und Kuchen oder 3.) Süßigkeiten. Weiterhin können pro Person 3,00 € Münzgeld für den Verzehr während der Besuchszeit mit eingebracht werden. Automaten stehen Ihnen im Besuchsraum zur Verfügung. Das Münzgeld ist abgezählt zum Besuch mitzubringen. Wechselmöglichkeiten sind in der Anstalt nicht vorhanden.

3. Ausweispflicht

Alle Besucherinnen und Besucher (**ab Geburt**) müssen sich mit einem gültigen Ausweisdokument, BPA, Reisepass oder durch ein entsprechendes Dokument anderer Länder, das ein Lichtbild enthält, ausweisen können. Eine Duldung oder Führerschein reicht nicht aus. Bei Kindern unter 12 Jahren ist ein Pass empfehlenswert. Die Vorlage der Geburtsurkunde ist ausreichend.

4. Geldüberweisungen und Einzahlungen

Geldüberweisungen sind unter Angabe des Namens des Inhaftierten und seiner Buchnummer auf das Konto der JVA Oldenburg möglich.

Landessparkasse zu Oldenburg

IBAN: DE53 2805 0100 0000 585075

BIC: SLZODE22

Bareinzahlungen sind NUR in Verbindung mit einem Besuchstermin bei dem betreffenden Gefangenen bis maximal 15:30 Uhr möglich.

Für Strafgefangene kann 12 x im Jahr ein Betrag (die Höhe ist bei der Zahlung oder dem Besuchsdienst zu erfragen) für den Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln auf das Hausgeldkonto eingezahlt werden. Bei Einzahlungen oder Überweisungen ist der Hinweis „Zusatzleistung gem. § 46/2 NJVollzG“ im Verwendungszweck zu vermerken. Für Untersuchungsgefangene kann für den Einkauf Geld in beliebiger Höhe eingezahlt werden.

5. Telefongeldeinzahlungen TELIO

Wurde beim Telefonanbieter TELIO für den Inhaftierten ein Konto angelegt, können Überweisungen direkt auf dies Konto der Firma TELIO erfolgen.

Empfänger: TELIO

IBAN: DE58 2005 0550 1280 3281 78

BIC: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: 7-stellige Telefonkontonummer und Buch-Nr. des Gefangenen

Mindestüberweisung: 15,00 €

Sie können die Aufladung auch über die Internetseite www.mytel.io vornehmen. Für die Übermittlung der siebenstelligen Telefonkontonummer an den Einzahler ist der Inhaftierte selbst zuständig. Die JVA Oldenburg übernimmt keine Haftung für Beträge, die infolge mangelhafter Angaben, unlesbarer oder falsch ausgefüllter Überweisungsträger, nicht oder nur verzögert gutgeschrieben werden können.

6. Einbringen von Gegenständen und Elektrogeräten

Für das Einbringen sonstiger Gegenstände und Elektrogeräte muss vorab durch den Inhaftierten ein Antrag gestellt werden. Liegt der Pforte kein genehmigter Antrag vor, ist eine Annahme nicht möglich.

Das Einbringen von Nahrungs- und Genussmitteln ist nicht möglich!

7. Einbringen von Wäsche

Sie können Wäsche (im Umfang einer handelsüblichen Tragetasche) nur einbringen, wenn Sie einen genehmigten Wäschebeleg vorlegen können. Dieser Beleg ist vorher vom Inhaftierten zu beantragen und mit der Post zu versenden bzw. beim Besuch zu übergeben. Bitte beachten Sie hierfür die Hinweise auf diesem Wäschebeleg.

8. Videoüberwachung

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Justizvollzugsanstalt Oldenburg im Innen- und Außenbereich videoüberwacht wird.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage
www.justizvollzugsanstalt-oldenburg.niedersachsen.de

Der Anstaltsleiter